

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 30 – D-52058 Aachen

Auskunft Frau Dr. Kühl



Gebäude Kasinostr. 48-50
Telefon 0241/432-3014
Telefax 0241/432-3007
e-mail andrea.kuehl@mail.aachen.de
Internet www.aachen.de

vorab per Mail:



@fragdenstaat.de

Aktenzeichen Rechtsamt FB 30 Kü D 1205-20
Ihr Zeichen

Datum 02.10.2020

**Ihr Antrag gem. §§ 4, 5 IFG NRW vom 08.08.2020 - Kaufverträge Parkhaus Büchel
hier: Bescheid**

Sehr geehrter 

das o.g. Auskunftsbegehren lehne ich hiermit ab.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit Mail vom 08.08.2020 haben Sie unter Hinweis auf das IFG NRW den Antrag gestellt, Ihnen „den Kaufvertrag für das Parkhaus Büchel, mit dem das Parkhausgelände vor einigen Jahren an die Immobilienfirmen der Investoren Hermanns und Sauren verkauft wurde sowie den Kaufvertrag mit dem Parkhaus(-gelände) nun wieder von der Stadt erworben wurde“ zuzusenden.

Mit Mailschreiben vom 01.09.2020 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass die in Ihrem Antrag angesprochenen Kaufverträge bei der Stadt Aachen vorliegen. Weiter habe ich mitgeteilt, dass ich vor dem Hintergrund von § 8 S. 4 IFG NRW die Vertragspartner über den vorliegenden Auskunftsantrag informiert habe und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt habe. Die Betroffenen haben von dieser Gelegenheit mit Stellungnahmen vom 14.09.2020 Gebrauch gemacht. Sie haben u.a. geltend gemacht, dass einem Informationszugang der Ablehnungsgrund des § 8 S. 1 IFG NRW entgegensteht, weil durch die Über-

mittlung der Verträge Geschäftsgeheimnisse offenbart würden mit der Folge eines wirtschaftlichen Schadens. Weiterhin wurde geltend gemacht, dass es sich bei den Kaufverträgen nicht um eine amtliche Information handele.

II.

Wie bereits mit Mailschreiben 01.09.2020 mitgeteilt, liegen bei der Stadt Aachen Kaufverträge vor, auf die sich Ihr Antrag bezieht.

Diese unterliegen auch grundsätzlich dem Informationszugang nach Maßgabe des IFG NRW. Zwar bezieht sich der Informationsanspruch nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 IFG NRW nur auf die Verwaltungstätigkeit von Gemeinden. Der Begriff der Verwaltungstätigkeit ist allerdings nicht auf öffentlich-rechtliches Handeln beschränkt, vielmehr gehören auch die fiskalischen Hilfsgeschäfte etwa im Rahmen der Beschaffung oder Vermögensverwaltung dazu. Damit sind grundsätzlich auch Grundstücksgeschäfte einer Kommune mit Dritten vom Informationszugang umfasst (vgl. dazu nur OVG NRW, B.v. 19.06.2002, Az.: 21 B 589/02 – juris – Rn. 7 ff.; Franßen, in: Franßen/Seidel, IFG NRW, § 2 Rn. 222). Ebenso unterliegen Kaufverträge zwischen dritten Vertragsparteien grundsätzlich dem Informationszugang, soweit sie der Kommune in dienstlichem Zusammenhang vorliegen.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht allerdings nicht unbeschränkt, sondern ist nach Maßgabe der §§ 6 -9 IFG NRW beschränkt. Vorliegend ist der Informationszugang gem. § 8 S. 1 IFG NRW im Hinblick auf das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen von Vertragspartnern ausgeschlossen. Nach § 8 S. 1 IFG NRW ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Als schützenswertes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen, während Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen betreffen. Dazu gehören etwa Umsätze, Kundenlisten, Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes maßgeblich bestimmt werden können.

Bei dem Inhalt der Grundstückskaufverträge, in die Sie Einsicht begehren, handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 8 S. 1 IFG NRW. Der genaue Inhalt dieser Verträge ist nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und die Vertragsparteien haben ein berechtigtes Interesse daran, dass der Inhalt nicht weiter verbreitet wird. Aus den Verträgen lassen sich Informationen zu betriebswirtschaftlichen Vorgehensweisen, Vertragsgestaltungen und einzelnen Konditionen gewinnen, die es Wettbewerbern der Vertragspartner ermöglichen sich bei vergleichbaren Grundstücksgeschäften Vorteile zu verschaffen und damit die Konkurrenten wirtschaftlich zu schädigen.

Deshalb ist der Zugang zu den von Ihnen genannten Grundstückskaufverträgen abzulehnen.

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 – im Justizzentrum - , 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach(Elektronischer –Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de (<http://www.justiz.de>).

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Dr. Kühl